



Checkliste zur Überprüfung der Jugendhilfefälle aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 09.12.2010 – 5 C 17.09 zur örtlichen Zuständigkeit

A) Leitsätze des Urteils:

1. Die Zuständigkeitsregelung des § 86 Abs. 5 SGB VIII ist auch in den Fällen anwendbar, in denen die Eltern bereits vor bzw. bei Leistungsbeginn verschiedene gA haben und solche während des Leistungsbezugs beibehalten.
2. Die Zuständigkeitsregelung des § 86 Abs. 3 SGB VIII erfasst nur die Fälle, in denen die Eltern vor bzw. bei Leistungsbeginn verschiedene gA haben und die Personensorge keinem Elternteil zusteht.
3. Ein Überprüfung der örtlichen Zuständigkeit und ggf. ein Wechsel der diesbezüglichen Rechtsgrundlage ist im Rahmen des § 86 Abs. 5 SGB VIII auch bei alleiniger Änderung des Personensorgerechts ohne zeitgleiche Änderung des (zuständigkeitsrelevanten) Aufenthalts veranlasst.

Zusatz:

§ 86 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII ist auch anzuwenden, wenn bei bisheriger Zuständigkeit nach § 86 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII, nach Beginn der Leistung eine Anerkennung oder gerichtliche Feststellung der Vaterschaft erfolgt.

B) Konsequenzen:

Aufgrund dieses Urteil müssen die Jugendhilfefälle (ambulante / teilstationäre / stationäre Hilfen) überprüft werden, in denen sich **nach** Beginn der Hilfeleistung eine Änderung beim Sorgerecht der Eltern bzw. eines Elternteils ergeben oder ein Aufenthaltswechsel des nach § 86 Abs. 2 Satz 2 (auch i. V. m. Abs. 3) SGB VIII maßgeblichen Elternteils stattgefunden hat.

Zu überprüfen sind ferner die Fälle, in denen die Vaterschaft erst nach Beginn der Hilfe anerkannt oder festgestellt und der Mutter das Sorgerecht entzogen worden ist.

**C) Vorgehen bei der Überprüfung der Fälle:**

Es empfiehlt sich bei der Überprüfung der Hilfefälle wie folgt vorzugehen:

1. Prüfung, ob die Fälle am 31.12.2006 bereits abgeschlossen waren

In diesen Fällen kann von einer weiteren Prüfung abgesehen werden, weil Rückforderungsansprüche nach § 112 SGB X bereits verjährt und Erstattungsansprüche nach § 105 SGB X wegen der Ausschlussfrist nach § 111 SGB X untergegangen sind.

2. Prüfung, auf welcher Rechtsgrundlage die örtliche Zuständigkeit bisher beruhte

Fälle, in denen sich die örtliche Zuständigkeit nach

- § 86 Abs. 1 SGB VIII,
- § 86 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 4,
- § 86 Abs. 4,
- § 86 Abs. 5 Satz 1 oder bereits nach
- § 86 Abs. 5 Satz 2 oder Satz 3 SGB VIII richtet

brauchen nicht weiter überprüft werden. Auf sie ist das Urteil des BVerwG nicht anzuwenden.

3. Prüfung der anderen Fälle, ob sich nach Beginn der Leistung eine Änderung beim Sorgerecht der Eltern bzw. eines Elternteils oder ein Aufenthaltswechsel des maßgeblichen Elternteils ergeben hat bzw. ob die Vaterschaft erst nach Beginn der Hilfe anerkannt oder festgestellt und der Mutter das Sorgerecht entzogen wurde. (Vgl. Leitsätze)

3.1 Ist **keine** derartige Änderung eingetreten, bleibt es bei der bisherigen örtlichen Zuständigkeit.

3.2 Ist eine Änderung eingetreten und die örtliche Zuständigkeit richtet sich nun nach § 86 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII, muss geprüft werden:

- **wann** diese Änderung eingetreten ist und
- **welches Jugendamt aufgrund dieser Änderung gem. § 86 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII zuständig gewesen (geblieben) wäre.**

Das betreffende Jugendamt sollte umgehend gebeten werden, den Fall zu übernehmen und **den bis zur Fallübernahme entstehenden Aufwand zu erstatten (§ 105 SGB X).**

**D) Zur Abwicklung von Erstattungs- und Rückerstattungsansprüchen:**

Hat ein Jugendamt in örtlicher Unzuständigkeit Leistungen erbracht, ist Folgendes zu beachten:

1. Hat das Jugendamt den Hilfefall von einem anderen Jugendamt übernommen und diesem die Kosten erstattet, die gem. § 86c SGB VIII entstanden sind, hat es gegen dieses Jugendamt einen **Rückerstattungsanspruch nach § 112 SGB X**.
Dieser sollte unter Beachtung der Verjährungsfrist gem. § 113 SGB X möglichst umgehend geltend gemacht werden. (2011 konnten Leistungen ab 01.01.2007 zurückgefordert werden. 2012 können Leistungen ab 01.01.2008 zurückgefordert werden. Frühere Ansprüche sind verjährt.)
2. Dies gilt auch für Kosten, die ein Jugendamt einem anderen Träger nach § 89a SGB VIII erstattet hat, wenn die Prüfung ergibt, dass ohne Anwendung von § 86 Abs. 6 SGB VIII ein anderes Jugendamt gem. § 86 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII örtlich zuständig ist.
3. Ergibt die Prüfung, dass aufgrund der örtlichen Zuständigkeit nach § 86 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII ein anderes Jugendamt örtlich zuständig ist, besteht ein **Erstattungsanspruch nach § 105 SGB X** gegen dieses Jugendamt. Dieser Anspruch sollte wegen der Frist gem. **§ 111 SGB X** umgehend geltend gemacht werden. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass wegen der bisher bundesweit anderen Auslegung des **§ 86 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII** noch geprüft wird, wie § 105 **Abs. 3 SGB X** in diesen Fällen anzuwenden ist. Gleichzeitig sollte deshalb gebeten werden, bis zur Klärung dieser Frage auf die Einrede der Verjährung zu verzichten. Die Höhe der zu erstattenden Leistungen muss nicht beziffert werden, sie kann in einem späteren Schreiben mitgeteilt werden (s. Beschl. OVG Hamburg vom 21.11.2007 – 4 Bf 154/96).